



---

**Weitere schriftliche Stellungnahme**  
Bundesagentur für Arbeit

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen - BT-Drs. 20/688

Hier Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

**Siehe Anlage**

## **Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen - Ausschussdrucksache 20(11)13

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU wie folgt Stellung:

### **Verlängerung der bestehenden Regelung zur Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 Prozent bis zum 30. Juni 2022**

### **Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bis zum 30. Juni 2022**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20(11)11 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- **Verlängerung der bestehenden Regelung zur Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 Prozent bis zum 30. Juni 2022 (Nummer 1)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld hat in der seit März 2020 wirtschaftlich schwierigen Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie gemeinsam mit den weiteren kurzfristig geschaffenen Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld die Stabilisierung vieler Arbeitsplätze gesichert. Davon konnten stark betroffene Branchen, wie z.B. das Gastgewerbe, profitieren. Gerade die während der COVID-19-Pandemie betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen wären ohne die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge häufig nicht imstande gewesen, die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse aus eigenen Mitteln zu tragen, da sie durch die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung für einen längeren Zeitraum ganz oder teilweise an einer wirtschaftlichen Betätigung gehindert waren. Durch den im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Absatz 4 des § 421c SGB III wird dem Rechnung getragen, da diese Regelung vor allem Betriebe mit pandemiebedingt verursachten Arbeitsausfällen, die die Schwelle des § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III fallen könnten, unterstützt.

Die BA begrüßt, dass der Gesetzesentwurf der Regierungsfaktionen nach zwei Jahren pandemiebedingter Sonderregelungen auch Ausstiegselemente beinhaltet. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III konnte bis zum

31.12.2021 aufgrund der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent keine Wirkung entfalten. Mit dem Wegfall der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 01. April 2022 werden weitere Anreize zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen während der Kurzarbeit gesetzt. Würde der Änderungsantrag umgesetzt, würde die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge dagegen ohne weitere Voraussetzungen beansprucht werden können und die Anreizwirkung deutlich reduziert. Die Weiterbildung auch während der Kurzarbeit ist vor dem Hintergrund der Transformation auf dem Arbeitsmarkt aber von herausragender Bedeutung, so dass der weitere Anreiz in diesem Zusammenhang sehr befürwortet wird.

- **Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bis zum 30. Juni 2022 (Nummer 2)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Die pandemische Lage entspannt sich, Öffnungsszenarien, z. B. im Einzelhandel, in der Veranstaltungsbranche oder der Gastronomie, sind in der Diskussion. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt aus. Letzterer zeigt sich in relativ stabiler Lage, Fachkräfte werden in verschiedenen Branchen dringend gesucht. Dies spricht dafür, dass Zeitarbeitsunternehmen Möglichkeiten haben, ihren Arbeitskräften adäquate Beschäftigungsangebote zu unterbreiten. Insofern zeichnet sich insgesamt eine arbeitsmarktliche Entspannung im Frühjahr ab.

Mit Blick auf diese Entwicklung ist es für die BA nachvollziehbar, dass die Verleihunternehmen ab dem 1. April 2022 das für die Arbeitnehmerüberlassung typische Risiko schwankender Beschäftigungsmöglichkeiten wieder selbst tragen sollen. Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Leiharbeit war auf eine krisenhafte Zeit mit außergewöhnlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt beschränkt. Eine Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern ist daher und mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht erforderlich.

### **Gesamtbewertung zu den Haushaltsausgaben**

Die Fortsetzung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent bis zum 30. Juni 2022 ist auch mit Blick auf den Haushalt der BA nicht zu empfehlen.

Überschlägig würden für die Fortsetzung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis 30. Juni 2022 unter der Annahme von ca. 700.000 bis 800.000 Kurzarbeitenden etwa 350 Mio. EUR Mehrausgaben entstehen. Hierfür stehen keine Haushaltsmittel der BA mehr zur Verfügung.

Eine Verlängerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dürfte nur zu einer geringen Steigerung der Ausgaben führen, da die Ausgaben für diese Branche nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtausgaben für das Kurzarbeitergeld ausmachen.